



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund erlässt
folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 28a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) -in der seit dem 19.11.2020 gültigen Fassung- i. V. m. §§ 16 und 3 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO NRW) vom 30.11.2020 –in der seit dem 18.12.2020 gültigen Fassung- ordnet der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) Folgendes an:

1. Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum:

- a) In den Fußgängerzonen Westenhellweg, Ostenhellweg und Brückstraße ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (z.B. Alltagsmaske, Schal, Tuch, OP-Maske) in der Zeit von 08.00 – 22.00 Uhr zu tragen.
- b) Auf der Münsterstraße –von der Einmündung Priorstraße bis zur Kreuzung Mallinckrodtstraße- sowie auf der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage des Nordmarktes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (z.B. Alltagsmaske, Schal, Tuch, OP-Maske) in der Zeit von 08.00 – 22.00 Uhr zu tragen.
- c) In den Fußgängerzonen in den Stadtteilnebenzentren ist in der Zeit von 09.00 Uhr bis 18.30 Uhr eine Mund-Nasen-Bedeckung (z.B. Alltagsmaske, Schal, Tuch, OP-Maske) zu tragen.

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung zu a) –c) gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt ferner nicht für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- und Rollerfahrende.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie gilt bis zum 10.01.2021.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 73 bis 75 IfSG verfolgt.

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt trifft die zuständige Behörde § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen – insbesondere die in § 28a Abs. 1 IfSG genannten- soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Stadt Dortmund ist nach §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. Artikel 1 Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 i. V. m. § 2 Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) – in der zurzeit gültigen Fassung – zuständige Behörde. Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Deutschland, Nordrhein-Westfalen und auch in Dortmund gibt es zahlreiche Infektionen. Bei einer Coronavirus-Infektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Auf dem Gebiet der Stadt Dortmund sind bereits Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG), Krankheitsverdächtige (§ 2 Nr. 5 IfSG), Ansteckungsverdächtige (§ 2 Nr. 7 IfSG) und Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG) festgestellt worden.

Durch § 28a IfSG werden Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 benannt, die für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 durch den Deutschen Bundestag zur Verhinderung und Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) getroffen werden können.

Am 18. November 2020 hat der Bundestag insoweit in namentlicher Abstimmung festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht.

Nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG kann die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sein.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 30.11.2020 die CoronaSchVO NRW erlassen. In der ab dem 18.12.2020 gültigen Fassung der CoronaSchVO wurden in § 3 Abs. 2 CoronaSchVO NRW Örtlichkeiten festgelegt, an denen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

Nach § 16 Abs. 1 CoronaSchVO NRW können die zuständigen Behörden im Einzelfall über die Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anordnen.

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO NRW besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstandes an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Die Anordnung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO NRW wird durch diese Allgemeinverfügung getroffen.

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28a Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten.

Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist nach § 28a Abs. 3 IfSG insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von 7 Tagen (7-Tages-Inzidenz). Bei Überschreiten des Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Die 7-Tages-Inzidenz in Dortmund liegt derzeit bei 191,4 (Stand 21.12.2020).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus bei Zusammentreffen vieler Menschen potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden.

Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID19 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

In der Bundesrepublik Deutschland hat sich das Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) besorgniserregend entwickelt. Bis zur 45. Kalenderwoche stieg die Zahl der Infektionen mit dem Coronavirus sehr dynamisch an. In zahlreichen Gesundheitsämtern konnte eine vollständige Kontaktnachverfolgung nicht mehr gewährleistet werden, was wiederum zu einer beschleunigten Ausbreitung des Coronavirus beitrug. Nach den Statistiken des Robert Koch-Institutes waren die Ansteckungsumstände im Bundesdurchschnitt in mehr als 75 Prozent der Fälle unklar. Es kam zudem zu einer hohen Auslastung der Krankenhäuser sowie der intensivmedizinischen Kapazitäten.

Aus diesem Grund wurden auf der Grundlage des einstimmigen Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer mit der Bundeskanzlerin vom 28. Oktober 2020 Maßnahmen ergriffen, die zwischenzeitlich erste Wirkung zeigten. Zwar ist die Anzahl insbesondere der intensivmedizinisch behandelten Fälle der von der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) Betroffenen weiter angestiegen, die exponentielle Anstiegskurve konnte aber abgeflacht werden. Gleichwohl haben sich die Zahlen auf hohem Niveau stabilisiert oder sinken nur langsam und namentlich die Infektionszahlen sind vielerorts und so auch in Dortmund mit einer 7-Tages-Inzidenz von annähernd 200 weiter deutlich zu hoch, um eine Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten. 20 Kreise und kreisfreie Städte in NRW sind aktuell Corona-Hotspots mit Inzidenzen über 200. Das ist mehr als ein Drittel der 53 kreisfreien Städte und Kreise in NRW. Die Zahl der Todesfälle erreichte am 18.12.2020 den zweithöchsten Wert seit Beginn der Pandemie. Auch die Zahl der im Krankenhaus behandelten Covid-19-Patienten ist zuletzt erheblich angestiegen und freie Beatmungskapazitäten sind –auch in Dortmund– auf einen inzwischen bedrohlich niedrigen Wert abgesunken. Von den landesweit insgesamt knapp 5400 Intensivbetten mit Beatmungstechnik sind mit Stand vom 18.12.2020

lediglich knapp 600 in NRW frei. Damit scheint eine Überforderung der medizinischen Infrastruktur wieder ein mittelfristig drohendes Szenario, wenn die Entwicklung der Neuinfektionszahlen nicht umgehend gebrochen wird.

Bereits mit den Allgemeinverfügungen vom 30.10., 30.11.2020 und 02.12.2020 wurden Bereiche festgelegt, in denen die eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in öffentlichen Außenbereichen besteht. Die Allgemeinverfügungen waren in Anlehnung an die Gültigkeitsdauer der CoronaSchVO NRW jeweils befristet. Zuletzt bis zum 22.12.2020. Das Infektionsgeschehen in der Stadt Dortmund hat sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht verbessert. Die 7-Tages-Inzidenz der Stadt Dortmund liegt wie bereits ausgeführt bei fast 200 und damit um ein Vielfaches über dem Schwellenwert von 50, ab dem nach § 28a Abs. 3 IfSG umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Die Maßnahmen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist weiterhin notwendig, um die Verbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern.

Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, sind die getroffenen Anordnungen wirksame und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen.

Angesichts der Entwicklung der Infektionszahlen sind sie zur Gefahrenabwehr geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den in der Anordnung zu Ziffer 1 definierten Bereichen ist erforderlich, weil dort erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wurde oder werden konnte. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Ferner kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d.h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen.

Die Anordnung ist auch geeignet, der Verbreitung des COVID-19 Virus entgegenzuwirken, da sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus generell beim Zusammentreffen von Personen erhöht, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

Der Westen- und Ostenhellweg sowie die Brückstraße sind die Haupt-Fußgängerzonen und „Flaniermeilen“ der Innenstadt. Diese Bereiche stellen mit den Geschäften des Einzelhandels und Gastronomiebetrieben den Kernbereich der Innenstadt mit der höchsten Frequentierung dar. Ein Großteil der Geschäfte des Einzelhandels hat zwar nach den Vorgaben der CoronaSchVO derzeit geschlossen; dennoch finden sich in diesem Bereich konzentriert sogenannte Mischbetriebe, die zulässig –neben den Betrieben, die der Grundversorgung dienen– geöffnet haben. Neben der ohnehin hohen Dichte der Geschäfte in diesen Fußgängerzonen ist zu berücksichtigen, dass sich durch die Vorgaben der CoronaSchVO NRW die Notwendigkeit ergibt, den Zugang zu den Geschäften zu beschränken. Somit bilden sich Warteschlangen im öffentlichen Bereich, die die Einhaltung des Mindestabstandes zum Fußgängerverkehr zusätzlich erschweren. Die Brückstraße ist gekennzeichnet durch eine hohe Dichte an Imbissbetrieben, die weiterhin einen Außerhausverkauf anbieten dürfen.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer MNB zeitlich befristet und orientiert sich überwiegend an den Öffnungszeiten der Geschäfte.

Auch die Fußgängerzonen in den Stadtteilnebenzentren sind durch eine hohe Mischbetriebsdichte gekennzeichnet. Da erfahrungsgemäß das Flanierverhalten in den Nebenzentren deutlich eher abflacht, wurde die zeitliche Beschränkung entsprechend angepasst.

Darüber hinaus sind weitere Örtlichkeiten im Stadtbezirk Innenstadt-Nord betroffen, die stark frequentiert sind. Bei der Münsterstraße handelt es sich insoweit um die zentrale Einkaufsstraße des Stadtteils mit einem hohen Anteil an Lebensmittelgeschäften. Die öffentliche Grün- und Erholungsanlage des Nordmarktes ist der zentrale Hauptplatz und Treffpunkt des Quartiers mit Querverkehr.

Die Schutzmaßnahmen stehen durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, der grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG gerechtfertigt ist.

Mit diesen angeordneten Maßnahmen kann Leben und Gesundheit der Bevölkerung unter Berücksichtigung notwendiger anderer Belange geschützt werden. Diese Maßnahmen sind somit insgesamt verhältnismäßig.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i.V. m. § 28a IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten Interessen.

Die Befristung dieser Allgemeinverfügung ergeht in Anlehnung an die Gültigkeitsdauer der CoronaSchVO NRW.

Nach § 28a IfSG sind Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 erlassen werden, zeitlich zu befristen. Die Geltungsdauer solcher Rechtsverordnungen beträgt grundsätzlich vier Wochen. Die aktuelle Rechtsverordnung des Landes NRW (CoronaSchVO NRW) ist insoweit bis zum 10.01.2021 befristet, so dass als Ablaufdatum der Allgemeinverfügung dieses Datum analog festgelegt wird.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Stadt Dortmund die Gesamtkonstellation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Dortmund - Ordnungsamt - kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dortmund, den 22.12.2020
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'D' followed by a horizontal line and a small flourish.

Norbert Dahmen
Stadtrat